



Marktgemeinde

BAD WIMSBACH-NEYDHARTING



Zl.: 131 – 9 – St, 18/2024/Kö

29. August 2024

Gegenstand: Bauvorhaben „**Umbau Wohntrakt beim bestehenden Vierkanthof Giering 7**“ auf den Grundstücken Nr. .162 und 1131, EZ 11, KG Neydharting;

Kundmachung

(Anberaumung einer Bauverhandlung)

Herrn

David Stürzlinger, Giering 7/2, 4654 Bad Wimsbach-Neydharting

hat um Erteilung der Baubewilligung für das im Einreichplan der Fa. Ingeba Projekt GmbH, Griesmühlstraße 6, 4600 Wels, Plan-Nr. 03a_01, vom 31. Juli 2024 dargestellte und in der Baubeschreibung näher umschriebene Bauvorhaben „**Umbau Wohntrakt beim bestehenden Vierkanthof Giering 7**“ auf den Grundstücken Nr. .162 und 1131, EZ 11, KG Neydharting, angesucht.

Über dieses Bauansuchen wird gemäß § 32 O.ö. BauO 1994 LGBl. 66/1994 idF. LGBl. 34/2013 die mit einem Ortsaugenschein an Ort und Stelle verbundene mündliche

Bauverhandlung

für

Mittwoch, 18. September 2024, um 08:30 Uhr

Treffpunkt: Giering 7, 4654 Bad Wimsbach-Neydharting – direkt vor Ort!

ausgeschrieben.

Der Bauplan und die Baubeschreibung liegen bis zum Verhandlungstag zur Einsichtnahme während der Amtsstunden beim hiesigen Marktgemeindeamt auf.

Die Beteiligten werden eingeladen, zur Bauverhandlung persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten und schriftlich bevollmächtigten, eigenberechtigten Vertreter zu entsenden.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die der Baubehörde bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten kommen.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekanntgeben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Der Bürgermeister:

i.V.:


(GR Josef Malfent, BED)